1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich 5
1.2 Gesetze, Normen, Richtlinien und Empfehlungen 5
1.3 Auswahl von Baustoffen, -teilen und -gruppen 6
1.4 Versicherungsschutz des Auftragnehmers 7

2. EINKAUFSBEDINGUNGEN

2.1 Vertragliche Verpflichtungen 8
2.1.1 Schriftform 8
2.1.2 Schriftwechsel, Vertragssprache 8
2.1.3 Veröffentlichungen 8
2.1.4 Geheimhaltung 9
2.1.5 Schutzrechte 9
2.1.6 Informationspflicht 10
2.1.7 Änderung des Liefergegenstandes 10
2.1.8 Subunternehmer 10
2.1.9 Kündigung eines Vertrags 11
2.2 Preise, Leistungseinschlüsse und Vergütung
2.2.1 Angebotserstellung 11
2.2.2 Preise 11
2.2.3 Leistungseinschlüsse 12
2.2.4 Vergütung 13
2.2.5 Vergütung nach Aufwand 13
2.2.6 Zahlungsbedingungen 13
2.2.7 Anzahlungsbürgschaft 14
2.2.8 Eigentumsübergang 14
2.3 Lieferung 15
2.4 Liefertermine, Lieferverzug 16
2.4.1 Liefer-/Abnahmetermine 16
2.4.2 Lieferverzug 16
2.4.3 Folgen des Lieferverzug 16
2.4.4 Schriftliche Anmahnung erforderlicher Unterlagen usw. 17
2.4.5 Höhere Gewalt 17
2.4.6 Herausgabe der Dokumentation 17
2.5 Verzugsstrafe 17

2.6 Gefahrenübergang 18

2.7 Abnahme 18
2.7.1 Abnahmedurchführung 18
2.7.2 Kosten der Abnahme 19
2.7.3 Wiederholung des Abnahmeversuchs 19
2.7.4 Gescheiterte Abnahme 19
2.7.5 Genehmigungen als Bestandteil der Abnahme 20

2.8 Kündigungsrecht 20

2.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand 20

2.10 Garantie, Gewährleistung 21
2.10.1 Garantie, Zusicherung 21
2.10.2 Abweichungen 21
2.10.3 Bedenken gegen Ausführung 21
2.10.4 Nacherfüllung 22
2.10.5 Weitergehende Ansprüche 22
2.10.6 Gewährleistungszeit 22
2.10.7 Ersatzteile, Reparaturen 23

3. ARBEITEN IM WERKSBEREICH DER FA. AKZO NOBEL

3.1 Allgemeine Pflichten und Auflagen 24
3.1.1 Beistellung von Wasser und Strom 24
3.1.2 Beistellungen 24
3.1.3 Haftungsausschluss für eingebrachte Sachen 24
3.1.4 Vermeidung betrieblicher Störungen 25
3.1.5 Innerbetriebliche Abstimmung 25
3.1.6 Übernahme und Prüfung der Baustelle 25
3.1.7 Haftungsangelegenheiten 25
3.1.8 Werkskontrollen 26
3.1.9 Beschäftigte Arbeitnehmer 26
3.1.10 Bestellung eines Montage-/Baustellenleiters 27
3.1.11 Gefahrstoffe 27

3.2 Baustellenordnung 28

3.3 Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Fa. Akzo Nobel 28

3.7 Fachbetriebspflicht, beauftragte Personen nach BetrSichV usw. 29

4. TECHNISCHE DOKUMENTATION

4.1 Unterlagen des Auftraggebers 30
4.2 Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen 30
4.3 Durchsicht von Auslegungen/Zeichnungen 30
4.4 Aufbau und Inhalt der Technischen Dokumentation 31
4.5 Übersendung der Technischen Dokumentation 32
4.6 Eigentumsverschaffung an Technischer Dokumentation 33
4.7 Schadenersatz bei Abweichungen von Fertigungsunterlagen 33

5. ELEKTROTECHNIK

5.1 Spannungen und Schutzmaßnahmen 34
5.2 Allgemeine Anlagenausführung 34
5.2.1 Leitungsführung 34
5.2.2 Sonstiges 35
5.3 Elektrische Anlagenausführung 36
5.3.1 Beschriftung 36
5.3.2 Aderfarbe, Aderbezeichnung und Drehfeld 37
5.3.3 Installationskabel, Datenleitung 39
5.3.4 Sonstiges 39
5.4 Elektrische Anlagenausführung im Ex-Bereich 40
5.4.1 Vorschriften 40
5.4.2 Eigensichere Stromkreise 40
5.4.3 Nichteigensichere Stromkreise 41
5.4.4 Potentialausgleichsschienen 41
5.4.5 Antriebe 42
5.4.6 Verschraubungen 42

6. LIEFERVORSCHRIFTEN

6.1 Bedingungen 43
6.2 Elektrische Bauteile für Nicht-Ex-Zonen 43
6.3 Elektrische Bauteile für Ex-Zonen 43

7. ANHANG

7.1 Baustellenordnung 45

7.2 Anerkennung Technische Einkaufsbedingungen 52

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Für **alle Aufträge** der Fa. Akzo Nobel Powder Coatings GmbH, Werk Arnsberg, Zur alten Ruhr 4, D-59755 Arnsberg, nachstehend Auftraggeber oder Fa. Akzo Nobel genannt, die zur Erstellung und Lieferung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Dienstleistungen dienen eingeschlossen aller Baumaßnahmen und alle mit vorgenannten in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen, sind die folgenden Einkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (folgend nur noch „Technische Einkaufsbedingungen“ genannt) jeweils Vertragsbestandteil und durch den Lieferanten, nachstehend Auftragnehmer genannt, zwingend einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgaben ebenso von seinen Mitarbeitern und Zulieferern eingehalten werden.

Für alle o.g. Aufträge der Fa. Akzo Nobel an den Auftragnehmer – auch zukünftige - gelten ausschließlich diese Technischen Einkaufsbedingungen. Sowie die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fa. Akzo Nobel. Entgegenstehende oder von diesen Technischen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt und finden somit keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung vorab zugestimmt. Bezieht sich der Auftraggeber in der Bestellung auf ein Angebot des Auftragnehmers, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers hergestellt werden. Diese Technischen Einkaufsbedingungen der Fa. Akzo Nobel gelten auch dann, wenn bei Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen bzw. die Ware und/oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird.

Sollten einzelne Teile dieser Technischen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden (auch diese Klausel), wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzten, die den mit den unwirksamen Bestimmungen besichtigten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zwecken am nächsten kommen. Vorausstehendes gilt entspreched bei Regelungslücken.

1.2 Gesetze, Normen, Richtlinien und Empfehlungen

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vor Ort geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Be-

hörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und eingehalten werden, wie beispielsweise:

- BetrSichV
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Niederspannungsrichtlinie mit 2006/95/EG
- EMV-Richtlinie 2004/08/EG mit 98/13/EG, 92/31/EWG und 93/68/EWG
- Unfallverhütungsvorschriften der BG (BGV's)
- DIN-Normen (einschl. DIN VDE, DIN IEC, DIN ISO, DIN EN)
- VDI-Richtlinien
- Wasserhaushaltsgesetz

Es ist zu beachten, dass auch durch o.g. Institutionen gegebene Empfehlungen zwingend einzuhalten und umzusetzen sind.

Die geltenden Gesetze, Normen, Richtlinien und Empfehlungen sind auch bei Montagearbeiten auf dem Gelände der Fa. Akzo Nobel strikt einzuhalten, sofern diese für die Arbeiten relevant sind (BetrSichV, Brandschutzbestimmungen usw.).

Müssen für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung etwaige Statik-Berechnungen, Anträge (z.B. Baugenehmigung usw.) oder Gutachten (z.B. Brandschutzgutachten usw.) durch die Fa. Akzo Nobel gestellt bzw. eingeholt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fa. Akzo Nobel frühzeitig schriftlich hierauf hinzuweisen.

1.3 Auswahl von Baustoffen, -teilen und -gruppen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, die für den jeweiligen Einbauzweck geeigneten Baustoffe, -teile und -gruppen einzusetzen.

Alle eingesetzten Dichtungs-, Verfugungs-, Schmier-, Reinigungsmittel und ähnliche Stoffe **müssen absolut silikonfrei sein**, was der Auftragnehmer hiermit garantiert. Die Silikonfreiheit gilt auch für alle anderen verwendeten Materialien, die mit unseren Rohstoffen bzw. Fertigprodukten in Berührung kommen könnten (Fertigproduktunverträglichkeit!).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgesehenen bzw. gestellten Baustoffe und Bauteile oder die Arbeiten anderer Auftragnehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie seine Lieferungen und Leistungen nachteilig beeinträchtigen. Hat er Bedenken, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe und Bauteile voll verantwortlich, es sei denn, er hätte die Bedenken bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen können.

Auf die Verwendung von Standardbauteilen und -gruppen ist zu achten. Die Anzahl verschiedenartiger Bauteile bzw. -gruppen ist so klein wie möglich zu halten.

1.4 Versicherungsschutz des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Rechnung abzuschließen. Als Minimalanforderung gelten die folgenden Deckungssummen:

- für Personenschäden
  je Versicherungsfall 1.500.000 Euro
  Jahreshöchstleistung 3.000.000 Euro
- für Sachschäden
  je Versicherungsfall 1.000.000 Euro
  Jahreshöchstleistung 2.000.000 Euro
- für Vermögensschäden
  je Versicherungsfall 70.000 Euro
  Jahreshöchstleistung 150.000 Euro.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss dieser Betriebshaftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

2. EINKAUFSBEDINGUNGEN

2.1 Vertragliche Verpflichtungen

2.1.1 Schriftform

Alle Aufträge bedürfen der Schriftform. Änderungen des Vertrags sowie Neben- und Zusatzabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Die nach dem Signaturgesetz verschlüsselten E-Mails entsprechen der Schriftform.

Der Auftragnehmer hat alle Aufträge unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder vom Vertrag abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber.
Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistungen gleichwohl aus, so ist der Auftraggeber nicht mehr verpflichtet diese anzunehmen bzw. nur zu den Bedingungen des erteilten Auftrags.

Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag müssen von der Fa. Akzo Nobel nicht anerkannt werden.

Unser Stillschweigen auf Ihre Vorschläge, Forderungen oder Nachweise gilt in keinem Fall als Zustimmung.

2.1.2 Schriftwechsel, Vertragssprache

Der Schriftwechsel bzgl. eines bestimmten Auftrags ist nur mit einem der Vertragsunterzeichner der Fa. Akzo Nobel immer unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
Absprachen mit anderen Abteilungen/Personen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen die im Vertrag vereinbarte Regelungen verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch zwei Vertretungsberechtigte der Fa. Akzo Nobel in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind Schriftliche in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z.B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften.

2.1.3 Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer hat Vertragsabschlüsse mit der Fa. Akzo Nobel vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber erst nach dessen erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen.

2.1.4 Geheimhaltung

An Plänen, Konstruktionen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Fa. Akzo Nobel Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstiger Rechte vor. Die Unterlagen können zu jeder Zeit von der Fa. Akzo Nobel zurückgefordert werden. Sämtliche Daten und Unterlagen des Auftraggebers (z.B. Produktionsverfahren und -zahlen, Zeichnungen, Pläne, Bilder usw.), die dem Auftragnehmer bekannt werden bzw. von ihm erstellt werden, sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Fa. Akzo Nobel nicht offen gelegt werden. Sie sind ausschließlich für die Auftragsdurchführung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung des Auftrags sind sie (inkl. Kopien) dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben, was schriftlich bestätigt werden muss.

Der Auftragnehmer ist ferner dazu verpflichtet, alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge (z.B. Preise, Stückzahlen) und Arbeitsweisen der Fa. Akzo Nobel, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten geheim zu halten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Arbeiten bzw. Geschäftsbeziehung fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt geworden ist, z.B. durch öffentlich zugängliche Quellen. Vorstehendes muß der Auftragnehmer beweisen.

Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Arbeitskräften inkl. Subunternehmen eine entsprechende Geheimhaltungspflicht zugunsten des Auftraggebers aufzuerlegen und haftet für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.

Dritte im Sinne der Ziffer 2.1.4. sind auch verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers.

2.1.5 Schutzrechte

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferungen- und Leistungen und deren Nutzung keine bestehenden oder angemeldeten in- oder ausländischen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden (z.B. Patentrechte, Lizenzen, Geschmacks-, Gebrauchsmuster, Verfahrensschutzrechte usw.).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Fa. Akzo Nobel und Ihre Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und er trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die der Fa. Akzo Nobel und ihren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf seine Kosten der Fa. Akzo Nobel die vertragsmäßige Nutzung der erbrachten Lieferungen –und Leistungen zu ermöglich.
Verlangt der Inhaber des Schutzrechts die Stilllegung des Arbeitsmittels und ist dann ein die Schutzrechte Dritter nicht verletzender, auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführender Umbau des Arbeitsmittels nicht möglich, dann wird der Auftragnehmer auf seine Kosten das Arbeitsmittel entfernen und die vom Auftraggeber erbrachte Vergütung nebst banküblichen Zinsen zurückerstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behält sich der Auftraggeber vor.

Sollte der Auftragnehmer aus der Zusammenarbeit mit der Fa. Akzo Nobel Erfahrungen und Erkenntnisse gewinnen, die ihm die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts ermöglicht, dann wird er der Fa. Akzo Nobel nach Erteilung des gewerblichen Schutzrechts ein einfaches, nicht ausschließliches, unwiederrufliches, zeitlich unbeschränktes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht kostenlos einräumen.
Ergibt die Zusammenarbeit technische Lösungen, die die Anmeldung eines gemeinsamen gewerblichen Schutzrechts möglich macht, dann werden sich die Vertragspartner in jedem Einzelfall über die rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten auf grundsätzlich gleichberechtigter Ebene verständigen.

2.1.6 Informationspflicht

Das Arbeitsmittel muss dem letzten Stand der Technik am Bestelltag entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Fa. Akzo Nobel unverzüglich und umfassend über neue technische Entwicklungen auf dem Vertragsgebiet sowie über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben unaufgefordert schriftlich zu unterrichten.

2.1.7 Änderungen des Liefer/Leistungsgegenstandes

Im Rahmen des Zumutbaren kann die Fa. Akzo Nobel Änderungen des Liefer-und Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen.
Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Fertigstellungs- und Abnahmetermin, angemessen zu berücksichtigen.
Sollten dem Auftragnehmer dadurch Mehrkosten entstehen oder eine Verschiebung des Fertigstellungs- bzw. Abnahmetermins um mehr als fünf Arbeitstage notwendig werden, kann der Auftraggeber – vor seiner Entscheidung über die Durchführung der Änderungen – vom Auftragnehmer die schriftliche Offenlegung seiner Kalkulation verlangen.

2.1.8 Subunternehmer

Ohne schriftliche vorherige Zustimmung der Fa. Akzo Nobel ist der Auftragnehmer nicht berechtigt den Auftrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben..

Der Auftraggeber kann Subunternehmer aus wichtigem Grund ablehnen.

Nach erteilter Zustimmung bleibt der Auftragnehmer weiterhin für die Vertragserfüllung verantwortlich und haftet für Lieferungen – und Leistungen seiner Zulieferer und sonstiger Subunternehmer im gleichen Umfang wie für eigene Lieferungen- und Leistungen.

2.1.9 Kündigung eines Vertrags

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Vertrag zu kündigen, wenn dringende technische oder betriebliche Gründe dies erfordern. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung und Erstattung des Vormaterials für die Arbeiten, soweit dieses nicht anderweitig verwendet werden kann.
Aus o.g. Gründen kann die Fa. Akzo Nobel auch eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten verlangen.

2.2 Preise, Leistungseinschlüsse und Vergütung

2.2.1 Angebotserstellung

Über den zu erwartenden Kostenumfang eines Auftrags bzw. Nachtragauftrags muss der Auftragnehmer in jedem Falle vor Inangriffnahme der betreffenden Leistungen sein detailliertes Preisangebot unverzüglich schriftlich mit Kalkulation einreichen. Die Preise sind in Einzelpositionen mit den jeweils zugehörigen Material-, Lohn- und Hilfsstoffkosten aufzuschlüsseln. Alle Nebenkosten und Zuschläge (z.B. Fahr- und Wegegeld, Auslösen, Übernachtungskosten usw.) und Fracht-/Verpackungskosten werden grundsätzlich gesondert ausgewiesen.

2.2.2 Preise

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Lieferung/Leistung aufgrund vorher vereinbarter Festpreise (zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer), die sich für die Dauer des Auftrags nicht ändern. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten. Die Preise schließen Lohn- und Materialpreiserhöhungen ein.

2.2.3 Leistungseinschlüsse

Der vereinbarte Preis schließt alles ein, was zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken ist, einschließlich aller notwendigen:

- Zeichnungen, Berechnungen usw.
- Fracht- und Transport frei Verwendungsstelle inkl. Abladen und Verbringen zur Verwendungsstelle, Zoll, Verpackung usw.
- Ausrüstungsgegenstände (Gerätebuden, Einrüstungen, Werkzeuge, Montagevorrichtungen, Spezialwerkzeuge usw.)
- Bearbeitung der erforderlichen Materialien
- Verbindungs- und Befestigungsmaterialien
- Einrichtung, regelmäßige Reinigung und abschließende Räumung der Arbeitsstelle
- Schutz vorhandener Bauwerke, aller Einbauten und Anlagen wie z.B. Einfriedungen, Bord- und Rinnensteine, Gehwegbefestigungen, Straßenlabläufe, Schachtabdeckungen und Schieber gegen Beschädigung, Verschmutzung und Frost einschl. aller erforderlichen Materialien
- Baustellenabsicherung und –Überwachung (Abdeckungen, Schrankungen, andere Schutzvorrichtungen)
- Durchführung Aufstellung, Montage usw.
- Erstausstattung Betriebs-/Hilfs-/Schmierstoffe
- Funktionsprüfung, Inbetriebnahme, Einweisung/Schulung und Abnahme
- Spezialwerkzeuge für Umrüstung, Wartung und Instandhaltung der Arbeitsmittel
- und aller sonstigen Nebenkosten (Versicherungen, Anreise, Montage, Übernachtungen, Schlechtwetter- und Winterbaukosten usw.).

Hierzu gehört auch die fachgerechte Entsorgung aller vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern auf das Werksgelände der Fa. Akzo Nobel eingebrachten Hilfs- und Betriebsstoffe, die für den Auftraggeber unbrauchbar sind. Das gleiche gilt auch für verbliebene Verpackungen, Transporthilfsmittel usw..
Eingeschlossen sind auch alle Zuschläge für Lohnkosten (Über-, Sonntags-, Feiertagsstunden usw.).

Bei Materialgestellung durch den Auftragnehmer ist mit den vereinbarten Materialpreisen folgendes abgegolten:
Verschnitt- und Verlustanteil, Abladen, Stapeln sowie Geschäftskosten, Risiko und Gewinn.

Außerdem kann der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss nicht nachträglich Kosten einfordern, weil er sich darauf beruft, dass ihm Irrtümer bzw. Fehler unterlaufen sind oder die ihm von der Fa. Akzo Nobel zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig waren, vorausgesetzt, dass derartige Mängel für den Auftragnehmer bei ausreichender Sachkunde und sorgfältiger Prüfung erkennbar waren.

2.2.4 Vergütung

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden nicht gewährt.
Anderslautende Vereinbarungen müssen zuvor ausdrücklich schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

Werden von der Firma Akzo Nobel durch eine Vertragserweiterung Mehrleistungen gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für diese, jedoch nur, wenn der Auftragnehmer den Anspruch in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der hierfür notwendigen Arbeiten der Fa. Akzo Nobel schriftlich mitteilt.

Durch den Auftragnehmer erbrachte Mehrleistungen, die nicht schriftlich vereinbart wurden, begründen keine Zahlungs- oder sonstigen Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber der Fa. Akzo Nobel

2.2.5 Vergütung nach Aufwand

Sollte in Ausnahmefällen „Abrechnung nach Aufwand“ schriftlich vereinbart/angeordnet werden, so werden die so erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den festgelegten Verrechnungssätzen nur dann anerkannt, wenn sie arbeitstäglich bzw. spätestens bis 9 Uhr des folgenden Arbeitstages dem zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel vorgelegt und von ihm abgezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Arbeits- und Materialnachweise besitzen keine Gültigkeit und werden nicht anerkannt.

Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet werden, um beispielsweise terminliche Arbeiten zu beschleunigen oder wenn die Verkehrsverhältnisse dies dringend erfordern.

Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt nach gemeinsamen Aufmaß durch den Auftragnehmer und die Fa. Akzo Nobel. Alle nach Beendigung der Arbeiten nicht mehr messbaren Ausrüstungen müssen vorher gemessen werden, wozu der Auftragnehmer die Fa. Akzo Nobel frühzeitig schriftlich aufzufordern hat.

Der Rechnungsendbetrag darf das vorher schriftlich abgegebene Angebot um nicht mehr als 10% überschreiten. Darüber hinausgehende Forderungen werden nicht akzeptiert.

2.2.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und Abnahme des bestellten Leistungsgegenstands. Als Datum des Rechnungszugangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung als Teil- bzw. Endrechnung einzureichen, welche sich auf den zugehörigen Lieferschein bezieht und mit dessen Inhalt übereinstimmt und die vollständige Bestell- und falls vorhanden Projektnummer der Fa. Akzo Nobel enthalten muss. Alle einzelnen Bestellpositionen müssen separat mit Rechnungsbeträgen aufgeführt sein.
Die von der Fa. Akzo Nobel bestätigten Stunden- und Materialnachweise sind den Rechnungen beizufügen und müssen leicht prüfbar sein.
Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Mindestanforderungen entstehender Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Rechnungen, die den o.g. Mindestanforderungen nicht genügen, können von der Fa. Akzo Nobel nicht bearbeitet werden und werden unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Zahlungs- und Skontofrist nicht vor Neueingang der korrigierten Rechnung.

Mit Abschlagszahlungen ist eine Anerkennung der Richtigkeit vertraglich vereinbarter Leistungen nicht verbunden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nicht gerechtfertigte Mehrzahlungen durch die Fa. Akzo Nobel unverzüglich zurückzuerstatten, auch wenn die eingereichten Rechnungsunterlagen des Auftragnehmers irrtümlich anerkannt wurden.

2.2.7 Anzahlungsbürgschaft

Anzahlungen in einer Höhe über 5.000 Euro erfolgen nur gegen Stellung einer unbefristeten Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und für die Fa. Akzo Nobel akzeptablen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Bürgschaften in anderer Fassung werden von der Fa. Akzo Nobel zurückgewiesen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt auf Anforderung des Auftragnehmers hin, sobald der Vertrag erfüllt ist.

2.2.8 Eigentumsübergang

Mit Zahlung des Gesamtpreises – ggf. ausschließlich des vereinbarten Gewährleistungseinbehaltes – geht das Eigentum des vertraglich vereinbarten Lieferungs-und Leistungsumfangs uneingeschränkt auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer garantiert das Rechte Dritter an Materialien usw. nicht bestehen. Werden von der Fa. Akzo Nobel Teilzahlungen nach Arbeitsfortschritt erbracht, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum daran Zug um Zug.

2.3 Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen fracht- und verpackungsfrei an die vom Auftraggeber genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Um Logistikprobleme in unserem Werk zu vermeiden, müssen Lieferungen von wesentlichem Umfang rechtzeitig dem Auftraggeber schriftlich so angezeigt werden, dass Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewicht rechtzeitig vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung auf dem Betriebsbereich der Fa. Akzo Nobel.

Ist ausdrücklich Kostentragung durch den Auftraggeber vereinbart, so wird der Frachtführer durch die Fa. Akzo Nobel bestimmt. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig günstigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, wann die Ware versandfertig ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Weitere Versicherungskosten werden von der Fa. ‚Akzo Nobel nicht übernommen.

Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis wie ausdrücklich durch den Auftraggeber vereinbart nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in seiner jeweils aktuellen Fassung und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Untersuchungs- und Rügepflichten oder –Obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung. Mängel der Lieferung und/oder Mengenabweichungen, die sich bei gesetzlich oder vertraglich vorgesehener Untersuchung zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Entdeckung.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf der zwingend die Bestellangaben der Fa. Akzo Nobel (Bestellnummer, Bestelldatum, ggf. Projektnummer und der Name des Empfängers) vermerkt sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier mit dem Hinweis „hier Lieferschein” einzulegen.

Unsere Warenannahme ist geöffnet:

- **Mo – Do: 7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 – 14.30 Uhr**
- **Fr: 7.00 – 11.00 Uhr.**

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeit sind nur nach schriftl. Vereinbarung möglich.

2.4 Liefertermine, Lieferverzug

2.4.1 Liefer-/Abnahmetermine

Die angegebenen Liefer- und Abnahmetermine sind nach Bestätigung des Auftrags bindend. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Erfolgt dies nicht, können vorzeitige Lieferungen vom Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewiesen werden. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem vom Auftraggeber genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme der Ware und/oder Leistung.

2.4.2 Lieferverzug

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vertraglich zugesicherten Liefer- und Abnahmetermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so ist dieses der Fa. Akzo Nobel unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von einer möglichen Haftung wegen Verzuges.
Der Auftragnehmer wird in vorstehenden Fällen aller erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt.

Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Die rechtlichen Konsequenzen aus einem Lieferverzug ergeben sich aus den folgenden Punkten.

Alle Kosten und Schäden, die der Fa. Akzo Nobel als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Lieferung oder Leistung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Durch die verspätete Lieferung bzw. Leistung ggf. notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages seitens des Auftraggebers werden unverzüglich bekannt gegeben und sind vom Auftragnehmer genau zu befolgen.

2.4.3 Folgen des Lieferverzugs

Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen der Fa. Akzo Nobel die gesetzlichen Ansprüche zu.

2.4.4 Schriftliche Anmahnung erforderlicher Unterlagen, Beistellungen usw.

Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen/Beistellungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese schriftlich bei dem zuständigen Projekt- bzw. Bauleiter der Fa. Akzo Nobel angemahnt und nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen erhalten hat.

2.4.5 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (wie z.B. Arbeitskämpfe) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2.4.6 Herausgabe der Dokumentation

Gerät der Auftragnehmer mit solchen Lieferungen oder Leistungen in Verzug, für die eine Ersatzbeschaffung über Dritte nicht möglich ist, weil sie nur auf Grund von Werkstatt- bzw. Konstruktionszeichnungen und Berechnungen usw. des Auftragnehmers zu erstellen sind oder weil für diese Schutzrechte bestehen, ist die Fa. Akzo Nobel berechtigt, den Auftragnehmer zur unverzüglichen Herausgabe aller notwendigen Unterlagen oder zur Verschaffung der Nachbaurechte zu verpflichten.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nicht nach, so entfällt die Beschränkung der Verzugsstrafe auf 5% des Gesamtauftragwertes. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Auftraggeber vor.

2.5 Verzugsstrafe

Überschreitet der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Liefer-/Abnahmetermin, so hat er der Fa. Akzo Nobel pauschal für jeden angefangenen Arbeitstag, in dem er sich in Verzug befindet, eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,2%, höchstens jedoch 5%, des Gesamtauftragswerts zu zahlen, wenn nicht anders vereinbart.

Kann der Auftragnehmer nachweisen, dass die Fa. Akzo Nobel den Vertragsgegen-stand teilweise, wie vertraglich vereinbart, nutzen kann, so bemisst sich die Verzugsstrafe nach dem Wert der Teile, die infolge der Verzögerung nicht, wie vertraglich vereinbart, genutzt werden können.

Neben der Verzugsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Liefer/Leistungsverzögerung ergibt. Die verwirkte Verzugsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber vorbehaltlos angenommen wurden.

2.6 Gefahrenübergang

Der Auftragnehmer trägt für die bereits erbrachten Leistungen bis zu deren Abnahme durch den Auftraggeber die Gefahr.

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer.

Abweichende Vereinbarungen müssen vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.7 Abnahme

2.7.1 Abnahmedurchführung

Die Abnahme durch die Fa. Akzo Nobel erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, spätestens jedoch zum vertraglich vereinbarten Termin, nach Erhalt und Anzeige der kompletten Lieferung bzw. Leistung, sofern beide vertragsmäßig sind.
Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers wird bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung erbracht.

Der Abnahmeversuch ist nur möglich, wenn dem Auftraggeber rechtzeitig vorher die vollständige Technische Dokumentation vorliegt. Die Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil des Leistungsgegenstandes, d.h. bei fehlender bzw. unzureichender Dokumentation kann die Abnahme verweigert werden.

Wegen anderer wesentlicher Mängel am Arbeitsmittel kann die Abnahme durch die Fa. Akzo Nobel ebenso verweigert werden.

Über den Abnahmeversuch wird ein Abnahmeprotokoll von der Fa. Akzo Nobel erstellt. Seitens der Fa. Akzo Nobel ist nur der zuständige Projekt- und Bauleiter abnahmebevollmächtigt bzw. bei Abwesenheit nur dessen ausdrücklich benannter Vertreter.

Die Abnahme gilt erst nach der rechtsmäßigen Unterzeichnung als erteilt.

In der Inbetriebnahme des Arbeitsmittels durch die Fa. Akzo Nobel oder mit irgendwelchen Ereignissen während dieses „Probebetriebs“ sind weder der Gefahrenübergang, die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungszeit verbunden, solange die Fa. Akzo Nobel die Erteilung der Abnahme zuvor ausdrücklich verweigert hat.

Schäden, die während dieses „Probebetriebs“ an Arbeitsmitteln entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, dass er den Nachweis erbringt, dass das Bedienpersonal der Fa. Akzo Nobel entgegen den vom Auftragnehmer bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften grobfahrlässig gehandelt hat.

2.7.2 Kosten der Abnahme

Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer.
Die für Leistungsnachweise erforderlichen Messgeräte sowie deren Auf- und Abbau gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.
Der Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

2.7.3 Wiederholung des Abnahmeversuchs

Zeigt sich beim ersten Abnahmeversuch, dass das Arbeitsmittel nicht vertragsgemäß hergestellt wurde und scheitert deshalb der Abnahmeversuch, dann wird der Auftragnehmer alles Erforderliche tun, damit baldmöglichst ein erneuter Abnahmeversuch durchgeführt werden kann.

Die gesamten bei der Wiederholung entstehenden Kosten gehen dann zu Lasten des Auftragnehmers.

2.7.4 Gescheiterte Abnahme

Ist ein Wiederholungsversuch der Abnahme erforderlich und werden auch dann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, insbesondere die zugesicherten Leistungsdaten nicht nachgewiesen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

2.7.5 Genehmigungen als Bestandteil der Abnahme

Kann ein Arbeitsmittel nur mit Genehmigung von Behörden, des Technischen Überwachungsvereins usw. betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme und muss spätestens am Abnahmetag vorliegen.
Wird die Genehmigung nicht oder aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, verzögert erteilt, so trägt der Auftragnehmer alle daraus für den Auftraggeber entstehende Kosten.

2.8 Kündigungsrecht

Die Fa. Akzo Nobel kann Verträge ganz oder teilweise fristlos, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können, wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Verletzungen trotz Mahnung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen abstellt.
Sonstige wichtige Gründe gemäß § 314 BGB bleiben unberührt.
Wird ein Vertrag vom Auftraggeber rechtsmäßig gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als von der Fa. Akzo Nobel bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Auftraggeber entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

2.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweils im Vertrag angegebene Aufstellungsort oder falls keiner aufgeführt ist die Lieferadresse der Fa. Akzo Nobel.

Diese Technischen Einkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Regelungen über den internationalen Handelskauf.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand seine Ansprüche geltend zu machen.

2.10 Garantie, Gewährleistung

2.10.1 Garantie, Zusicherung

Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und sie uneingeschränkt verfügungsberechtigt sind.

Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen werden durch den Auftragnehmer garantiert.

Die Fa. Akzo Nobel kann während der Herstellung und Montage von Einzelteilen und Baugruppen die Arbeitsstätten des Auftragnehmers durch bevollmächtigte Fachleute besichtigen und Einsicht in Unterlagen (z.B. Pläne, Materialprüfungsberichte usw.) nehmen. Dieses entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Gewährleistungs- oder sonstigen Verpflichtungen.

Wird die Fa. Akzo Nobel wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferte Ware/Leistung mitverursacht worden ist. Besteht an der vertraglich bestellten Lieferung/Leistung durch Verschulden des Auftragnehmers ein solcher Mangel, dass hierdurch der Fa. Akzo Nobel Folgekosten entstehen (z.B. Lieferverzögerung, Kapitalkosten usw.), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Kosten der Fa. Akzo Nobel zu erstatten.

2.10.2 Abweichungen

Sind im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche vorherige Zustimmung der Fa. Akzo Nobel einholen. Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers werden durch diese Zustimmung nicht berührt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte auf Auswirkungen auf diese Verpflichtungen ausdrücklich (schriftlich) hingewiesen.

2.10.3 Bedenken gegen Ausführung

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von der Fa. Akzo Nobel gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

2.10.4 Nacherfüllung

Während der Gewährleistungszeit gerügte Sachmängel von Lieferungen/Leistungen, d.h. wenn sie z.B. die vereinbarte Beschaffenheit nicht haben, für die Verwendung nicht geeignet sind, bei Mindermengen oder die Montage mangelhaft ist, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten (Material-, Lohn-, Reisekosten usw.) die Mängel zu beseitigen (bei Kaufvertrag nach Wahl der Fa. Akzo Nobel Nachbesserung oder Neulieferung) und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen an den Auftraggeber zu leisten.

2.10.5 Weitergehende Ansprüche

Nach erfolglosem Ablauf einer von der Fa. Akzo Nobel gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung, Schadenersatz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu.

Bei einem Werkvertrag hat der Auftraggeber zusätzlich die Wahl zur Selbstvornahme, d.h. nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann die Fa. Akzo Nobel den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen, ohne dass dadurch die Gefahr und Gewährleistung auf die Fa. Akzo Nobel übergeht. Für die Selbstvornahme kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen Vorschuss für die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

2.10.6 Gewährleistungszeit

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, bei Bauwerken fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Termin der Abnahme, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird (grundsätzlich Abnahmeprotokoll der Fa. Akzo Nobel), wenn nicht anders vereinbart.
Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile bzw. sonstiger Leistungen beträgt zwei Jahre nach Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung (ausgenommen Verschleißteile), wenn nicht anders vereinbart.

Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht vertragsmäßig genutzt werden können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit zwischen Anzeige der Betriebsstörung und deren vollständigen Beseitigung.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserungen oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei der Fa. Akzo Nobel schriftlich zu beantragen.

2.10.7 Ersatzteile, Reparaturen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Fa. Akzo Nobel während der gesamten Lebensdauer/Laufzeit der gelieferten Arbeitsmittel, mindestens jedoch für einen Zeitraum von acht Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, bei Bedarf mit allen notwendigen Ersatzteilen zu marktgerechten Preisen zu beliefern.
Die Lieferung hat spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Auftragserteilung zu erfolgen. Im Falle des Verzugs stehen der Fa. Akzo Nobel die Rechte nach Ziffer 2.4 dieser technischen Einkaufsbedingungen zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich einen Reparaturdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens acht Jahren nach Abnahme der Anlage sicherzustellen. Nach einer telefonischen, fernschriftlichen oder schriftlichen Störungsmeldung muss auf Verlangen der Fa. Akzo Nobel spätestens innerhalb von 48 Stunden ein qualifizierter Fachmann vor Ort sein, um die Störung zügig zu beseitigen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die zusätzlich verschuldeten Stillstandszeiten zum jeweils gültigen Fixkostensatz der Fa. Akzo Nobel an den Auftragnehmer weiterbelastet.

3. ARBEITEN IM WERKSBEREICH der Fa. AKZO NOBEL

3.1 Allgemeine Pflichten und Auflagen

3.1.1 Beistellung von Wasser und Strom

Die Fa. Akzo Nobel stellt an der Montage-/Baustelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m Wasser und Strom in den jeweils vorhandenen Spannungen kostenlos bei, jedoch nicht für Heizzwecke. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zu- und Entsorgungsleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend zu installieren und später wieder zu entfernen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Montagebeginn die erforderlichen Anschlusswerte anzugeben.

3.1.2 Beistellungen

Der Auftragnehmer hat selbst sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Gerüste, Hebezeuge, Montagebuden, Arbeitskleidung, vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (wie z.B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelme, Schweißerschutzausrüstung) usw. auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Die Gestellung inkl. der Transport von und zur Baustelle ist mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgegolten.

Alle durch den Auftragnehmer eingesetzten o.g. Ausrüstungsgegenstände müssen den aktuell geltenden Gesetzen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen entsprechen, soweit diese hiervon berührt werden.
Die Fa. Akzo Nobel behält sich das Recht vor, die auf dem Werksgelände eingesetzte Ausrüstung des Auftragnehmers zu prüfen.

Beistellungen durch die Fa. Akzo Nobel, wie z.B. Personal, Werkzeuge, Material, sind grundsätzlich nicht vorgesehen und somit nicht im Preis enthalten und werden dem Auftragnehmer im Bedarfsfall gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart worden. Ein Anspruch auf Beistellungen durch die Fa. Akzo Nobel besteht für den Auftragnehmer nicht.

3.1.3 Haftungsausschluss für eingebrachte Sachen

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die gesicherte Aufbewahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Materialien, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der beigestellten Stoffe und Geräte.
Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die der Auftragnehmer aufs Werksgelände der Fa. Akzo Nobel gebracht hat, haftet der Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.1.4 Vermeidung betrieblicher Störungen

Arbeiten, die im Werksbereich der Fa. Akzo Nobel auszuführen sind, dürfen den laufenden Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern.

3.1.5 Innerbetriebliche Abstimmung

Der genaue Termin und Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel rechtzeitig (mind. zwei Arbeitstage) vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Ist dies nicht erfolgt, kann dem Auftragnehmer der Zutritt verweigert werden; evtl. daraus entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

3.1.6 Übernahme und Prüfung der Baustelle

Vor Beginn von Aufstellungs- und Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle bzw. den Aufstellungsort mit allen für diesen Auftrag in Zusammenhang stehenden Fundamenten, Anschlüssen, Anschlussleitungen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann er sich auf die Mängel der Vorarbeiten, die für Ihn erkennbar waren, nur berufen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat. Wobei der Auftragnehmer ein erhöhtes Maß an Sorgfalt walten lassen muß.

3.1.7 Haftungsangelegenheiten

Die Arbeiten führt der Auftragnehmer in eigener Regie und voller Verantwortung für ihre sachgemäße und sorgfältige Erledigung aus und haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle im Bereich der von ihm durchgeführten Arbeiten. Wird in grob fahrlässiger Weise gehandelt, so kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung auf dem Gelände der Fa. Akzo Nobel die größtmögliche Sorgfalt zu wahren, um Schäden zu vermeiden. Die Bauaufsicht durch einen Mitarbeiter der Fa. Akzo Nobel entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Aufsichtspflicht und der Verantwortung für von ihm verursachte Schäden.

3.1.8 Werkskontrollen

Zum Schutz des Eigentums der Fa. Akzo Nobel können auf dem Betriebsgelände und beim Verlassen dieses unter Anwesenheit des Auftragnehmers Kontrollen durchgeführt werden. Hierbei können auch Schränke, Spinde, Taschen und andere Behältnisse geöffnet werden. Auf Verlangen muss der Auftragnehmer Auskunft über die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände geben. Bei begründetem Verdacht des Diebstahles wird unter Hinzuziehung der Polizei eine Körperdurchsuchung durchgeführt.

3.1.9 Beschäftigte Arbeitnehmer

Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Arbeitskräfte ausführen lassen. Es obliegt ausschließlich ihm, die eingesetzten Arbeitskräfte in die Arbeit einzuweisen, sie bei der Arbeit anzuleiten, für Ordnung im Arbeitsbereich zu sorgen und sie während der Arbeit zu beaufsichtigen. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird nicht in die Betriebsorganisation der Fa. Akzo Nobel eingebunden.
Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bezüglich seiner Arbeitnehmer allein verantwortlich.

Die Fa. Akzo Nobel ist berechtigt, die Auftragsausführung durch ungeeignet erscheinende Arbeitskräfte abzulehnen und ihren Ersatz durch qualifiziertes Personal zu fordern. Die Fa. Akzo Nobel behält sich das Recht vor, die Arbeiten ständig auf ihre sachgemäße und sorgfältige Ausführung zu überprüfen und bei bereits ausgeführten Arbeiten, die Mängel aufweisen oder von den ursprünglichen Angaben oder Plänen abweichen, auf Kosten des Auftragnehmers nachzubessern.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die von ihm, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Akzo Nobel beauftragten Personen den Weisungen unserer Führungskräfte, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Folge leisten, sich den üblichen Kontrollverfahren und den vor Ort geltenden Sicherheitsvorschriften unterwerfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht handelt, sondern um ein Weisungsrecht zwecks Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie Vermeidung von Unfällen.

Der Auftragnehmer hat von ihm eingesetzte Mitarbeiter, die sich über Sicherheitsvorschriften oder Anweisungen der Fa. Akzo Nobel hinwegsetzen, auf Veranlassung abzulösen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, zur Erbringung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen ausschließlich Arbeitnehmer zu beschäftigen, die – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind. Auf Wunsch hat dies der Auftragnehmer der Fa. Akzo Nobel nachzuweisen.

Für sämtliche Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang und stellt die Fa. Akzo Nobel entsprechend frei.

Aus wichtigem Grund kann Arbeitnehmern des Auftragnehmers der Zutritt zum Werksbereich der Fa. Akzo Nobel verwehrt werden.

3.1.10 Bestellung eines Montage-/Baustellenleiters

Der Auftragnehmer wird eine qualifizierte Person zum Montage-/Baustellenleiter ernennen und mit allen Befugnissen ausstatten, damit er alle bei der Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, während des Probebetriebs und der Abnahme erforderlichen Entscheidungen vor Ort unverzüglich treffen kann. Diese verantwortliche Person muss deutsch sprechen sowie deutsch lesen und schreiben können. Zudem muss sie auch in sonstiger Weise ausreichend qualifiziert sein.
Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme wird der Montage-/Baustellenleiter der Fa. Akzo Nobel schriftlich mitgeteilt. Er ist dann der Ansprechpartner für den Auftraggeber und trägt auch zusammen mit dem Auftragnehmer die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften. Der Auftragnehmer wird alle angemessenen Schritte unternehmen, damit die ernannte Person in der Lage ist, ohne (größere) Unterbrechungen zwischen Lieferung und Abnahme auf der Baustelle tätig zu sein.

Der Baustellen-/Montageleiter hat den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, die von dem zuständigen Projekt- oder Bauleiter der Fa. Akzo Nobel oder den Sicherheitsbeauftragten gegeben werden, Folge zu leisten.

Wird seitens des Auftraggebers festgestellt, dass ein vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dieser Person nicht mehr möglich ist, so ist dieser vom Auftragnehmer unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für die Fa. Akzo Nobel abzuberufen und durch einen anderen qualifizierten Montage-/Baustellenleiter unverzüglich zu ersetzen.

3.1.11 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Stoffen, die unter die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fallen, sind die in den EU-Sicherheitsdatenblättern gemäß 91/155/EWG und Betriebsanweisungen aufgeführten Hinweise für die Handhabung und Entsorgung zum Schutz von Menschen und Umwelt zu beachten und einzuhalten. Die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe sind dem Auftraggeber in der Auftragsbestätigung, spätestens bei Arbeitsbeginn, mit den entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblättern aufzugeben.

Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Auftragnehmer untersagt.

3.2 Baustellenordnung

Die Bestimmungen und Pflichten der im Anhang befindlichen Baustellenordnung sind zwingend bei allen Arbeiten (Neumontage, Umbaumaßnahmen, Instandsetzungen, Wartungen usw.) auf dem Werksgelände der Fa. Akzo Nobel zu beachten und einzuhalten. Im übrigen hat der Auftraggeber seinen Montage-/Baustellenleiter rechtzeitig vor Arbeitsbeginn diese Baustellenordnung auszuhändigen und ihn dementsprechend zu unterweisen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen des Auftragnehmers gegen die vorgeschriebenen Sicherheitsanweisungen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt. Der Auftragnehmer trägt die hierdurch der Fa. Akzo Nobel entstandenen Kosten.

Erfolgt die Reinigung der Montage-/Baustelle trotz zweifacher Aufforderung des Projekt- oder Baustellenleiters der Fa. Akzo Nobel nicht wie in der Baustellenordnung festgelegt, dann hat der Auftraggeber das Recht, zu Lasten des Auftragnehmers die Aufräumungsarbeiten durch eine dritte Firma ausführen zu lassen.

3.3 Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Fa. AKZO NOBEL

Wird bei der Durchführung von Arbeiten die Hilfe von betriebseigenem Personal der Fa. Akzo Nobel in Anspruch genommen, so wird diese mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Stundensatz dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Unterstützung durch betriebseigene Mitarbeiter der Fa. Akzo Nobel besteht für den Auftragnehmer nicht.

3.4 Fachbetriebspflicht, beauftragte Personen nach Betriebssicherheitsverordnung usw.

Für bestimmte Arbeiten kann es erforderlich sein, dass Zulassungen erforderlich sind z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für Asbestarbeiten, Arbeiten an explosionsgeschützten Anlagen usw.. Es obliegt der Pflicht des Auftragnehmers für Arbeiten, die eine spezielle Zulassung brauchen, nur Personal einzusetzen, dass die gesetzlich geforderte Fach- und Sachkunde hat. Der Auftraggeber behält sich vor diese Nachweise anzufordern.

4. TECHNISCHE DOKUMENTATION

4.1 Unterlagen des Auftraggebers

Unterlagen aller Art, die die Fa. Akzo Nobel dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und dergleichen, bleiben Eigentum der Fa. Akzo Nobel und dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet und vervielfältigt werden; sie dürfen Dritten (z.B. Subunternehmern, Zulieferern) nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und, sofern eine solche vorliegt, nur nach entsprechender Verpflichtung zur Geheimhaltung, zugänglich gemacht werden.
Diese Unterlagen sind der Fa. Akzo Nobel ohne besondere Aufforderung zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden.
Die Unterlagen sind auf entsprechendes Verlangen der Fa. Akzo Nobel unverzüglich zurückzusenden.

4.2 Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit, ihren inneren Maßzusammenhang und auf ihre Funktionsfähigkeit für die vorgesehene Verwendung hin zu überprüfen. Alle Maße sind am Bau zu überprüfen. Sollten sich Korrekturen als notwendig erweisen, dann wird der Auftraggeber diese unverzüglich nach deren Anzeige vornehmen und dem Auftragnehmer die neuen Unterlagen zur Verfügung stellen.
Eventuell fehlende Unterlagen sind umgehend beim Auftraggeber schriftlich nachzufordern.

4.3 Durchsicht von Auslegungen/Zeichnungen

Vor Produktion-/Montagebeginn sind sämtliche Auslegungen/Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen.

Durch den Sichtvermerk auf Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefer-/Leistungsgegenstand weder eingeschränkt noch aufgehoben. Der Auftragnehmer trägt die komplette Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktion und Leistung der bestellten Ware/Leistung und muss die Richtigkeit der Maße, Konstruktion, Berechnung usw. gewährleisten.
Dies gilt auch für vom Auftraggeber gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

4.4 Aufbau und Inhalt der Technischen Dokumentation

Die Technische Dokumentation muss alle für den Transport und die Aufstellung, den Betrieb, die Störungsbeseitigung und Instandhaltung des Arbeitsmittels erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache und vervielfältigungsfähiger Ausfertigung (einseitig bedruckt, DIN A4 – ausgenommen Zeichnungen) enthalten. Die Unterlagen sind sinnvoll aufgeteilt in Ordnern zusammenzufassen und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Sämtliche Unterlagen sind gemäß den Vorschriften (EG-Maschinenrichtlinie, DIN- und VDI-Normen) zu erstellen.

Die technische Dokumentation soll soweit zutreffend folgendes enthalten und wie folgt aufgebaut sein:

0) Inhaltsverzeichnis

1) Sicherheitshinweise

- Allgemeine Sicherheitshinweise
  - Vorwort
  - Gebrauch der Betriebsanleitung
  - Organisatorische Maßnahmen
  - Personalauswahl/Qualifikation
  - Schutzeinrichtungen
  - Verhalten im Notfall
  - Gefahren
  - Sicherheitshinweise zu bestimmten Betriebsphasen
  - Hinweise auf besondere Gefahren
- Spezielle Sicherheitshinweise werden jeweils unter den zugehörigen Kapiteln integriert
- Sicherheitshinweise über Maschinenkomponenten sind in den Bedienungsanleitungen der Komponenten aufgeführt

2) (Gesamt-)Arbeitsmittelbeschreibung

- Technische Daten:
  Bezeichnung, Typ, Hersteller, Baujahr, elektrische Daten, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Gewicht, Abmessungen, Werkstoffe, Wirkungsgrad usw.
- Bestimmungsgemäßer Gebrauch (genaue Beschreibung des Einsatz-/Anwendungsbereichs mit Grenzwerten usw.)
- Arbeitsweise (Arbeits-/Wirkprinzip, Verfahrensweise usw.)
- Zeichnungen (Gesamtansichten, Aufstellungszeichnung, Fundamentpläne, Einzelteile, Schnitte alle jeweils inkl. Bemaßung und ausreichender Beschreibung/Beschriftung)
- Elektro-/ Hydraulik-/Druckluft-Schaltplan inkl. Auflistung sämtlicher Einstellwerte
- Zertifikate Gesamtanlage (z.B. EG-Konformitätserklärung, EG-Baumusterprüfbescheinigung, Prüfprotokolle usw.)

3) Transport / Aufstellung / Lagerung

Vorschriften und Hinweise zum ordnungsgemäßen und sicheren Transport, Aufstellung und Lagerung des Arbeitsmittels

4) Anschluss / Inbetriebnahme / Probelauf

Beschreibung und Hinweise zum ordnungsgemäßen und sicheren Anschluss, Inbetriebnahme und

Probelauf des Arbeitsmittels

5) Bedienungsanleitung

Beschreibung und Hinweise zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Arbeitsmittels und Aufzeigung möglicher Fahrweisen

6) Arbeitsmittel-Baugruppen

- Übersichtszeichnung mit Baugruppenkennzeichnung
- Baugruppenliste inkl. Bezug zur Übersichtszeichnung und Angabe von Bezeichnung, Hersteller, Typ
- Jeweils abgetrennt komplette Technische Dokumentation (wie hier vorgeschrieben aufgebaut) der einzelnen Baugruppen

7) Ersatzteile

- Baugruppenübersicht
- Ersatzteilliste mit Inhaltsverzeichnis übersichtlich aufgeteilt nach Baugruppen und unter Angabe von Bezeichnung, Hersteller, Typ, Anzahl (bezogen auf Baugruppe) und Kennung (z.B. V = Verschleißteil)
- Zertifikate (z.B. EG-Konformitätserklärung, EG-Baumusterprüfbescheinigung) der Ersatzteile mit übersichtlichem Inhaltsverzeichnis

8) Störung und Störungsbehebung

Aufführen möglicher Störungen inkl. deren Ursache und Behebung

9) Instandhaltung

- Service-Kontaktinformationen (Adresse, Telefon, Ansprechpartner usw.)
- Beschreibung aller notwendigen Inspektions-/Wartungsarbeiten der einzelnen Komponenten (Arbeitsablauf, Intervalle, notwendige Hilfsmittel usw.)
- Beschreibung möglicher Instandsetzungsarbeiten

10) Hilfs- und Betriebsstoffe

- Beschreibung der jeweils verwendeten Hilfs- und Betriebsstoffe (Anwendungsgebiet/Einsatzort, Bezeichnung, Hersteller)
- Zugehörige Sicherheitsdatenblätter

11) Unterlagen des Betreibers

- Gefährdungsanalyse
- Dokumentation von Änderungen, Umbauten und Erweiterungen (MOC)

4.5 Übersendung der Technischen Dokumentation

Nach Ausführung der Lieferung/Leistung und rechtzeitig vor der Abnahme hat der Auftragnehmer der Fa. Akzo Nobel die der tatsächlichen Ausführung entsprechende Technische Dokumentation gemäß Punkt 4.4 in zweifacher Ausführung zu übersenden.
Diese Unterlagen sind durch den Auftragnehmer unverzüglich auf den entsprechenden Stand zu bringen, sobald im Rahmen der Abnahme nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.

4.6 Eigentumsverschaffung an Technischer Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Fa. Akzo Nobel das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.

4.7 Schadenersatz bei Abweichungen von Fertigungsunterlagen

Weicht die Bauausführung von den vom Auftraggeber freigegebenen Fertigungsunterlagen ab, so hat der Auftragnehmer für alle hieraus der Fa. Akzo Nobel oder Dritten entstehende Schäden bzw. Kosten aufzukommen.
Hierzu zählen unter andrem auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw..

5. ELEKTROTECHNIK

5.1 Spannungen und Schutzmaßnahmen

Netzspannung:
400 / 230 V ; 50 Hz (Betriebsinternes Netz, nicht öffentlich. Es gelten keine TAB-Bestimmungen!)

Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag:
TN-C-S-System mit Abschaltung durch Überstromschutzorgane nach DIN VDE 0100 Teil 410.

Die Bestätigung nach §5 Absatz 4 der Unfallverhütungsvorschrift BGVA 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" ist vom Auftragnehmer vorzulegen.

Elektronische Betriebsmittel, Baugruppen, Steuerungen, Rechneranlagen und dergleichen sind so zu gestalten, dass sie den in Industrienetzen vorkommenden Spannungsschwankungen und Störimpulsen (z.B. Oberschwingungen usw.) gewachsen sind.

5.2 Allgemeine Anlagenausführung

5.2.1 Leitungsführung

Die waagrechte Leitungsführung erfolgt in den Werkshallen grundsätzlich in Kabelwannen oder Installationskanälen. Bei Neuinstallation sind Kabelwannen bzw. Installationskanäle so zu dimensionieren, dass eine ausreichende Reserve von mindestens 50% gewährleistet ist und der Einbau eines Trennsteges für eigensichere und Schwachstromleitungen auch später noch möglich ist, falls dies bei dem aktuellen Auftrag noch nicht erforderlich ist. An sichtbaren Stellen der Kabelwannen, z.B. senkrecht geführte Kabelwannen zum Schaltschrank/Arbeitsmittel, sind entsprechende Abdeckungen zu montieren. Die Kabel sind in einer optisch ansprechenden Weise zu verlegen. Das Kreuzen der Kabel untereinander ist dabei unbedingt zu vermeiden. Die Befestigung der Kabel und Leitungen erfolgt mit Kabelbindern in gleichmäßigen Abständen von max. 30 cm.

Die senkrechte Leitungsführung soll bis zu drei Kabeln bzw. Leitungen in Kunststoff-ISO-Rohr oder Kunststoff-Installationskanälen ausgeführt werden. Bei einer höheren Leitungsanzahl ist vorzugsweise ebenfalls eine Kabelwanne (inkl. Abdeckung) oder notfalls ein Installationskanal zu verwenden.

Leitungsinstallationen an Arbeitsmitteln erfolgen in Kunststoff-ISO-Rohr oder wo erforderlich in Stahlpanzerrohr jeweils mit Endtüllen. Installationskanäle an Arbeitsmitteln sind nur in Abstimmung mit der Fa. Akzo Nobel möglich.

Notwendige Wanddurchbrüche müssen vorschriftsmäßig ausgeführt und wieder verschlossen werden. Es sind zugelassene Kabelschotte mit entsprechender Reserve zu verwenden. Dies gilt bei Wanddurchbrüchen vom Ex-Bereich in den Nicht-Ex-Bereich und in Brandschutzmauern.

Kabel bzw. Leitungen müssen immer zugentlastet sein. Dies kann durch zugentlastende Verschraubungen, geeigneten Schellen oder durch Kabelabfangschienen mit entsprechenden Schellen erfolgen.

5.2.2 Sonstiges

Für Schaltglieder (z.B. Schütze, Zeitglieder usw.) ist die Befestigungsart auf Tragschiene nach DIN 46 277 zu verwenden (35 mm Hutprofilschiene).

In Steuer- und Schaltschränken ist nur Kanalverdrahtung zugelassen.

Bei Potentiometern, Steuerschaltern und sonstigen Befehlsgeräten in der Schaltschranktür / -wand ist bei allen freistehenden (außerhalb von abschließbaren Elektroverteilungsräumen) eine abschließbare Abdeckung vorzusehen.

Der Schaltschrank ist so auszuführen, dass sämtliche Geräte und Steuerungen bei einer Umgebungstemperatur von 45°C im Dauerbetrieb (ED 100%) voll funktionstüchtig sind. Für eine erforderliche Zwangskühlung sind nur Wärmetauscher oder Klimageräte zugelassen.

Die Unterbringung eines kompletten Satzes Schaltpläne hat im Schaltschrank in Schaltplantaschen in entsprechender Größe (einschl. 15% Reserveplatz) zu erfolgen. An der entsprechenden Schaltschranktür muss außen der Vermerk „Dokumentation innenliegend” aufgebracht sein.

Steuergeräte (z.B. Grenztaster, Temperaturfühler, Druckwächter usw.) müssen leicht zugänglich sein. Sie gelten als leicht zugänglich, wenn sie innerhalb von zehn Minuten ohne Spezialwerkzeug ausgetauscht werden können.

Verbindungskabel zwischen Schaltschrank, Steuerpult und separat stehenden Anlagenteilen sind im Nicht-Ex-Bereich steckbar auszuführen. Die Verbindungslängen werden nach Vereinbarung gewählt, mindestens jedoch 5 m.

Leitungen, die betriebsmäßigen Bewegungen ausgesetzt sind, müssen in „Energieketten“ verlegt werden und dafür geeignet sein. Ist dies nicht möglich, müssen die Leitungen je nach Beanspruchung hochflexibel sein und eine angemessene Schleifenlänge aufweisen, um übermäßige Zug- und Biegebeanspruchungen zu vermeiden. Um Beschädigungen zu vermeiden sind diese mit einem Schutzschlauch zu versehen und gegen Zug zu entlasten.

Verschraubungen aus Metall sind nur in Kästen oder Schränken aus Metall zulässig. Bei Kunststoffverschraubungen dürfen keine Metallgegenmuttern verwendet werden.

Geräte- und Leitungskennzeichnungen sind unverlierbar und dauerhaft lesbar anzubringen.

Ortsveränderliche elektrische Bauteile einer Anlage sind über Steckvorrichtungen anzuschließen.

Sind mehrere Steckvorrichtungen nebeneinander angeordnet, so muss eine eindeutige Kennzeichnung oder ein Verwechslungsschutz vorgesehen sein.

Leuchtsäulen und Fehlertextanzeigen sind im Sichtbereich des Bedienpersonals anzuordnen. Die Fehlerdiagnose hat über Textanzeigen zu erfolgen, der Einbau von mehrzifferigen 7-Segment-Anzeigen zur codierten Fehleranzeige ist nur mit Genehmigung der Fa. Akzo Nobel zulässig.

Bedeutung der Farben von Leuchtsäulen:

grün:	Grundstellung
blau:	Automatikbetrieb
rot:	Störung
orange:	nach Absprache

Es sind in Schaltschränken bzw. Klemmkästen mind. 20% und in Verteilungen mind. 30% Reserveplatz für die Nutzung durch die Fa. Akzo Nobel freizuhalten.

Schaltschränke und Klemmkästen sind mind. in der Schutzart IP 54 (Staub- und Spritzwasserschutz) auszuführen.

5.3 Elektrische Anlagenausführung

5.3.1 Beschriftungen

Alle Steckdosen, Lichtschalter und Tableaus sind mit Angabe der Elektroverteilung (EV) und der Sicherung oder der Maschinenzugehörigkeit zu kennzeichnen.

Elektrische Betriebsmittel an Maschinen und komplexen Anlagen sind gemäß dem Stromlaufplan zu kennzeichnen. Kabel und Leitungen sind ebenfalls dauerhaft (z.B. Kabelbinder mit Schildträger) zu kennzeichnen. Die genaue Zuordnung muss gewährleistet sein, wie z.B. Bezeichnung des Stromkreises (Sicherung) und des daran angeschlossenen elektrischen Betriebsmittels. Die Bezeichnung von Sicherungen erfolgt mit dem Großbuchstaben „F", die der NH-Trennern mit „Q". Die Nummerierung innerhalb einer Verteilung kann fortlaufend erfolgen. Zur besseren Orientierung ist aber eine zusätzliche Unterteilung in Fel-

der sinnvoll. Die Feld-Nr. ist bei der Bezeichnung der elektrischen Betriebsmittel mit anzugeben und darf aus Platzgründen mit „Fd” abgekürzt werden.

Beispiel: An einer Steckdose ist „EV4.1 Fd3 F15” bzw. „EV4.1 Fd3 Q15“ richtig. Dagegen ist „EV4.1 F3 F15” oder „EV4.1 F3 Q15“ falsch, da „F3” zu Irritierungen führt, wenn damit das Feld gemeint ist!

Die Sicherungsbezeichnung, z.B. „F10” umfasst immer einen gesamten Drehstromkreis (alle 3 Phasen). Werden einzelne Wechselstromkreise nur belegt, so lautet die Bezeichnung „F10.1”, „F10.2” und „F10.3”. Die Zahl hinter dem Punkt muss identisch mit der Zahl des Außenleiters sein.

5.3.2 Aderfarbe, Aderbezeichnung und Drehfeld

braun:	Hauptstromkreise - Außenleiter (in Leitungen 2- und 3-adrig, DIN VDE0293-308)

Nachstehende Aderfarben sind für folgende Funktionen vorzusehen (VDE0113):

schwarz:	Hauptstromkreise - Außenleiter
hellblau:	Hauptstromkreise - Neutralleiter
hellblau:	Eigensichere Stromkreise (Verwechslungsmöglichkeiten mit dem Neutralleiter müssen durch entsprechende Verlegung ausgeschlossen werden!)
grün/gelb:	Schutzleiter / PE / PEN / Potentialausgleich Der PEN-Leiter ist am Ende zusätzlich blau zu kennzeichnen
rot:	Steuerstromkreise - Wechselstrom - 230 V (Neutral- und Außenleiter werden nicht unterschieden)
dunkelblau:	Steuerstromkreise - Gleichstrom - 24 V
orange:	Verriegelungs- und Signalstromkreise, die Fremdspannung führen
grau oder weiß:	Stromkreise mit analogen Mess- und Steuersignalen Wenn in einem Schaltschrank sowohl Strom- als auch Spannungssignale vorhanden sind gilt: grau: Stromsignal weiß: Spannungssignal
braun:	24 V AC Steuerspannung (nur nach Absprache zulässig)
violett:	12 V DC Steuerspannung

Die Außenleiter müssen von der Niederspannungsseite der Trafostation angefangen bis zum letzten Verbraucher identisch sein.

Die Aderfarben bzw. Aderbezeichnungen sind nach den folgenden Tabellen einzuhalten:

4-adriges Drehstromkabel (DIN VDE 0293-308)

Aderfarbe	Ader-Nummer	Funktion
schwarz	1	L1
braun	2	L2
grau *	3	L3
grün/gelb **	gr/ge	PEN (TN-C)/PE (TN-S)

* Die Farbe blau ist nur noch bis. 01.04.2006 zugelassen

** Der PEN-Leiter ist am Ende zusätzlich blau zu kennzeichnen

5-adriges Drehstromkabel (DIN VDE 0293-308)

Aderfarbe	Ader-Nummer	Funktion
schwarz	1	L1
braun	2	L2
grau *	3	L3
blau	4	Neutralleiter N (an Motoren n.c.)
grün/gelb	gr/ge	PE

* Die Farbe schwarz für L3 ist nur noch bis 01.04.2006 zugelassen

Steuerkabel für Gleich- und Wechselstrom

Ader-Nummer	Funktion
1	+(Plus) bzw. L
2	-(Minus) bzw. N
fortlaufende Nummerierung	Schaltfunktionen
fortlaufende Nummerierung	Reserveadern
gr/ge	PE

Sonstige Aderfarben sind nur nach Absprache zu verwenden.

Zuleitungen zu Verteilungen, Schaltschränken, innerhalb von Schaltschränken, zu Steckdosen usw. sind grundsätzlich rechtsdrehend anzuschließen.

5.3.3 Installationskabel, Datenleitungen

Installationskabel und Leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen müssen DIN VDE 0815 entsprechen.

Datenleitungen der Kat. 5 bis 7 sind mit der Codierung T568 B zu verwenden. Für jede verlegte Leitung ist ein Messprotokoll zu erstellen.

5.3.4 Sonstiges

Hauptschalter sind beidseitig berührungsgeschützt auszuführen.

Drehstrommotoren mit einer Nennleistung ab 4 kW sind mit einer Stern- Dreiecksschaltung oder mit einem Frequenzumrichter anzusteuern.

Schutzorgane der Drehstromkreise müssen alle 3 Phasen gleichzeitig schalten.

Im Schaltschrank muss eine Servicesteckdose (230 V, 10 A) und eine Schaltschrankbeleuchtung vorhanden sein. Steckdose und Beleuchtung müssen auch bei ausgeschaltetem Hauptschalter der Anlage betriebsbereit sein.

Bei SPS - Steuerungen sind mind. 10% der Ein- sowie der Ausgänge zur Nutzung durch die Fa. Akzo Nobel freizuhalten.

Ein- und Ausgangskreise bei SPS-Steuerungen sind separat als Blöcke abzusichern.

Bei Anlagen mit mehreren Steuerungen ist ein abschließbarer Hauptschalter für die Gesamtanlage vorzusehen.

Näherungs-, End- und Zylinderschalter o.ä. elektrische Betriebsmittel dürfen nicht in Reihe geschaltet werden (Ausnahme: Sicherheitskreise).
An jeder Klemmstelle bei Reihenklemmen darf nur ein Draht angeschlossen sein.

Bei Steuerleitungen mit mehr als fünf Adern sind mind. 10% Reserveadern zur Nutzung durch die Fa. Akzo Nobel zur Verfügung zu stellen.

Nicht verwendete Leitungsadern (Reserveadern) müssen auf Klemmen geführt oder wenn nicht möglich isoliert und befestigt werden, so dass eine Spannungsverschleppung ausgeschlossen werden kann.

Meldestromkreise sind mit einer Lampenprüfschaltung auszurüsten.

Bei Anlagen mit SPS-Steuerung ist in Absprache mit der Fa. Akzo Nobel eine geeignete Schnittstelle zum Prozessleitsystem vorzusehen . Bei Anlagen ohne SPS ist für einen potenzialfreien Signalaustausch für Störmeldung, Ein- und Abschaltung (z.B. Vorwärmung, Nachheizung usw.) zu sorgen.

Kabeldosen für Ventilanschlüsse sind mit LED zu verwenden.

Die Farb- und Bildzeichenzuordnung für Druckknöpfe, Leuchtmelder, Leuchttaster und sonstige Bedien- und Anzeigeelemente hat nach DIN VDE 0113 bzw. DIN 40 100 zu erfolgen.

5.4 Elektrische Anlagenausführung im Ex-Bereich

5.4.1 Vorschriften

Die folgenden Vorschriften sind bei der Installation in Ex-Zonen zwingend zu beachten und einzuhalten:

- BetrSichV
- ATEX 100a
- VDE 0165

5.4.2 Eigensichere Stromkreise

Alle Kabel und Leitungen müssen außen blau gekennzeichnet sein. Diese Kabel und Leitungen dürfen ausschließlich **nur** eigensichere Stromkreise enthalten. Bei Umbau- und Reparaturarbeiten ist an vorhandenen Anlagen und Geräten zu kontrollieren, ob dies der Fall ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist sofort der Auftraggeber zu benachrichtigen und anschließend nach Absprache sind entsprechende Änderungsmaßnahmen auszuführen.

Eigensichere elektrische Betriebsmittel wie Displays, Sensoren und andere elektronische Geräte müssen die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

Verteilerkästen, Abzweigdosen, Klemmen, Verschraubungen oder mechanische Schaltkontakte können in herkömmlicher Ausführung im Ex-Bereich verwendet werden (z.B. HENSEL-Abzweigkästen). Es besteht jedoch Kennzeichnungspflicht: BLAU.

Eigensichere Kabel und Leitungen sind bei Neuinstallation in Blech-Kabelwannen oder Installationskanälen separat, d.h. durch einen Trennsteg abgegrenzt zu verlegen. Wenn nicht anders gefordert muss bei einer Leitungslänge über 10 m grundsätzlich eine abgeschirmte Leitung verwendet und gemäß den Bedingungen der anzuschließenden Geräte ausgewählt werden. Befindet sich in der Nähe (Umkreis von 2 m) ein Frequenzumformer, ein frequenzumformerbetriebener Motor oder ein Motorkabel eines FU-betriebenen Motors ist grundsätzlich abgeschirmte Leitung zu verwenden. Die Leitung ist in größtmöglicher Distanz zu den o.g. elektrischen Betriebsmitteln zu verlegen.

Im Schaltschrank dürfen sich einzelne, einfach isolierte Adern eigensicherer Stromkreise nicht mit Einzeladern nichteigensicherer Stromkreise berühren können. Entweder müssen die eigensicheren Aderleitungen oder die nichteigensicheren Aderleitungen noch eine zu-

sätzliche Ummantelung aufweisen oder sie müssen auf eine andere Weise mechanisch getrennt gehalten werden. Am sinnvollsten ist die Anordnung separater Verdrahtungskanäle **nur** für eigensichere Stromkreise. Diese werden selbstverständlich blau gekennzeichnet. Die Reihenklemmen eigensicherer Stromkreise müssen separat angeordnet sein und einen Mindestabstand von 50 mm zu anderen Klemmen haben, wobei hier das „Fadenmaß" gilt. Neben der blauen Kennzeichnungspflicht (es genügen herkömmliche N-Klemmen) empfiehlt sich ein zusätzlicher Hinweis „Eigensichere Stromkreise". Schaltgeräte wie Ex-Koppler, Schaltverstärker usw., an denen die Signalübertragung von eigensicheren Stromkreisen auf nichteigensichere und umgekehrt erfolgt, sind so anzuordnen, dass von der einen Seite **nur** die eigensicheren Leitungen auf das Gerät geführt werden und von der anderen Seite **nur** die nichteigensicheren. Eventuelle PE-Anschlüsse müssen mit dem Schutzleiter verbunden werden, auch wenn das Gerät selbst schutzisoliert ist.

5.4.3 Nichteigensichere Stromkreise

Elektrische Verbindungen nichteigensicherer Stromkreise im Ex-Bereich müssen gegen Selbstlockern gesichert sein. Anerkannt sind Press- und Lötverbindungen. Bei Schraubverbindungen muss die Klemmschraube durch einen Federring oder eine Zahnscheibe gegen Selbstlockern gesichert sein. Dies gilt auch bei Erdungsleitungen, Erdungsklemmen und Potentialausgleichsanschlüssen. Man kann davon ausgehen, dass die Originalklemmen von ex-geschützten Betriebsmitteln diese Bedingungen erfüllen. Bei Klemmschrauben, die sich gänzlich herausdrehen lassen, ist optisch zu kontrollieren, ob der Federring vorhanden ist.

5.4.4 Potenzialausgleichsschienen

Die herkömmlichen Potenzialausgleichsschienen mit Kunststoffabdeckung sind für den Ex-Bereich nicht zulässig, da sich die Klemmschrauben nicht gegen Selbstlockern sichern lassen.

„Eigenbau"-Schienen der Fa. Akzo Nobel dagegen sind vom TÜV anerkannt, wenn sie ausreichenden Querschnitt vorweisen und die Schrauben mit Federring bzw. Zahnscheibe gegen Selbstlockern gesichert sind.

Alle leitfähigen Teile im Ex-Bereich sind in den Potenzialausgleich miteinzubeziehen. Es müssen alle Abgänge in der Erdungsklemmenliste aufgenommen und deren Widerstandswerte ermittelt und eingetragen werden. Zusätzlich ist jede Erdungsklemmen in den Übersichtsplan aufzunehmen

5.4.5 Antriebe

Gemäß VDE 0165 Abs. 6.1.4.1 sind alle Motoren gegen unzulässige Erwärmung infolge Überlastung zu schützen. Geschieht dies durch Motorschutzschalter oder Motorschutzrelais, so ist in der Dokumentation die Auslösekennlinie mit beizufügen und nachzuweisen, dass die Abschaltzeit des Überwachungsorgans unter der zulässigen Erwärmungszeit bleibt (VDE 0165, Abs. 6.1.4.3.2).

Frequenzumformerbetriebene Motoren müssen druckgekapselt sein (EEx d). Außerdem ist hier eine direkte Temperaturüberwachung mit Hilfe von Thermofühlern erforderlich (VDE 0165 Abs. 6.1.4.1-b).

Motoren, bei deren üblichen Gebrauchslage das Lüfterrad nach oben zeigt, müssen ein zusätzliches „Dach” darüber haben.

5.4.6 Verschraubungen

Verschraubungen dürfen nur in Ex-Ausführung verwendet werden. Diese müssen den einzelnen Ex-Schutzarten angepasst sein.

6. LIEFERVORSCHRIFTEN

6.1 Bedingungen

Zur Standardisierung und Vereinfachung der Ersatzbeschaffung und -bereithaltung dürfen die nachfolgend aufgeführten Bauteile/Geräte nur von den jeweils vorgeschriebenen Herstellern verwendet und eingebaut werden.

Der Einbau anderer Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des zuständigen Projekt- oder Bauleiters der Fa. Akzo Nobel.

6.2 Elektrische Bauteile für Nicht-Ex-Zonen

Gerätebezeichnung:	Vorgeschriebener Hersteller:
Leitungsschutzschalter	ABB
Schütze	Moeller
Bedien- und Anzeigeelemente für Schaltschränke und Tableaus	Moeller

6.3 Elektrische Bauteile für Ex-Zonen

Gerätebezeichnung:	Vorgeschriebener Hersteller:
Steckdosen, Stecker, Anbauschalter	CEAG
Bedien- und Anzeigeelemente für Steuertableaus	Stahl

7. ANHANG

7.1 Baustellenordnung

7.2 Anerkennung Technische Einkaufsbedingungen

BAUSTELLENORDNUNG

Inhalt:

1. Geltungsbereich, Zweck
2. Allgemeine Pflichten und Auflagen
3. Unfall- und Schadensverhütung
4. Umweltschutz
5. Betreten des Werksgeländes und der Baustelle
6. Einrichten und Betreiben der Baustelle
7. Ordnung

1. Geltungsbereich, Zweck

1.1. **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Baustellenordnung gelten für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen, Subunternehmer sowie Arbeitsgemeinschaften, die auf dem Werksgelände der Fa. Akzo Nobel in irgendeiner Art tätig werden. Diese Baustellenordnung ist Teil der Technischen Einkaufsbedingungen der Fa. Akzo Nobel und somit bindender Bestandteil aller Aufträge. Weitere für einzelne Werke bestehende Regelungen behalten neben der Baustellenordnung ihre Gültigkeit.

1.2. **Zweck**

Diese Baustellenordnung hat den Zweck, eine unfall- und schadensfreie sowie eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen. Dies ist beim Zusammenwirken verschiedener Mitarbeiter nur möglich, wenn diese Baustellenordnung beachtet und eingehalten wird.

2. Allgemeine Pflichten und Auflagen

2.1. **Der Auftragnehmer ist verpflichtet**

sein gesamtes auf dem Werksgelände der Fa. Akzo Nobel tätiges Personal über die hier genannten Vorschriften zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen. Er haftet für etwaige Verstöße.

2.2. **Verboten sind**

- Rauchen (außer in ausgewiesenen Raucherzonen) und andere offene Feuer,
- Mitführen von Feuerzeugen und Zündhölzern beim Betreten von Ex-Zonen,
- Betreiben von nicht ex-geschützten Geräten (z.B. Radio, Handy) in Ex-Zonen,
- Aufenthalt im Werk unter Alkoholeinwirkung,

- das Mitbringen und der Verzehr jeder Art von alkoholischen Getränken,
- Essen und Trinken in Produktions-, Lager- und Laborbereichen
- Fotografieren und Filmen im Werksbereich,
- Werbung und politische Betätigung,
- die Durchführung privater Arbeiten auf dem Werksgelände

2.3. **Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrags über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten von Akzo Nobel erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird zeitliche unbefristet diese Kenntnisse ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrags in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

2.4. **Folgen von Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Baustellenordnung können Werksbetretungsverbot, Vertragskündigung und weitere rechtliche Schritte zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werksgelände zu verweisen.

Mängel sind vom Auftragnehmer auf Veranlassung des zuständigen Projekt- oder Bauleiters der Fa. Akzo Nobel unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann die Bauaufsicht die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen.

Die unerlaubte Mitnahme von Werkseigentum, wie z.B. Werkzeuge, Geräte, Material, auch wenn dies für wertlos gehalten wird, ist Diebstahl und wird entsprechend geahndet.

3. Unfall- und Schadensverhütung

3.1. **Verantwortung für die Arbeitssicherheit**

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Arbeitsmittel durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Montage-/Baustelle.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

3.2. **Schutzausrüstung**

An allen Orten im Werksbereich der Fa. Akzo Nobel sind die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN345S2, Schutzhelm, Schutzbrille usw.) zu tragen.

Der Auftragnehmer hat die notwendige Schutzausrüstung für sein Personal und sonstige Sicherheitsvorkehrungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.3. **Erlaubnisscheine**

Vor Aufnahme folgender Arbeiten muss ein vollständig ausgefüllter und vollständig genehmigter Erlaubnisschein der Fa. Akzo Nobel vorliegen:

- alle mit Hitzeentwicklung verbundenen Arbeiten (Schweißen, Brennen, Flexen, usw.)
- Betrieb von nicht ex-geschützten Werkzeugen und alle mit Wärme- und Funkenentwicklung verbundenen Arbeiten in Ex-Bereichen (z.B. Bohren)
- Öffnen von Rohrleitungen und Anlagenteilen
- Unterbrechen und Abschalten von Energieversorgungen (Strom, Wasser, Druckluft, Kühlwasser und Gas)
- Erdarbeiten
- Ausserbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Endschalter, Lüftung, Brandschutzeinrichtungen usw.)
- Arbeiten in Höhen bzw. auf Plattformen, Betreten von Dächern
- Einstieg in enge Räume, Behälter, Kanalschächte

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen wird nach Anfrage des Auftragnehmers durch den zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel veranlasst. Die hierin aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen/Auflagen sind durch den Auftragnehmer zwingend einzuhalten!

3.4. **Brandschutz**

Alle Vorschriften zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren sind zwingend einzuhalten. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände der Fa. Akzo Nobel durch den Umgang mit leicht entzündlichen Stoffen (Lösemittel) eine deutlich erhöhte Brand- und Explosionsgefahr besteht!
Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zum Brandlöschen benutzt werden. Die Benutzung ist unverzüglich dem zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel zu melden.

3.5. **Bestandsschutz**

Im Bereich bestehender Anlagen und Einrichtungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit dieser bei und nach Ausführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen ohne Zustimmung der Fa. Akzo Nobel keine Veränderungen an vorhandenen Gebäuden und Stahlkonstruktionen vorgenommen werden (z.B. Schweißen, Trennen, Bohren usw.).

3.6. **Fremdfirmenkoordinator**

Arbeiten mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf dem Betriebsgelände, so haben Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Fremdfirmenkoordinator der Fa. Akzo Nobel abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Abläufe und Maßnahmen festzulegen, wodurch eine gegenseitige Gefährdung und Behinderung der Mitarbeiter der verschiedenen Auftragnehmer verhindert werden soll.

3.7. **Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und

Mängel unverzüglich zu beseitigen.
Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von seinem Projekt- und Bauleiter, seinen Sicherheitsfachkräften oder seinem Umweltschutzbeauftragten jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften kontrollieren zu lassen.
Der zuständige Projekt- und Bauleiter und die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Fa. Akzo Nobel sind berechtigt, den Auftragnehmer auf sicherheitstechnische Mängel bei der Auftragsausführung hinzuweisen und die Mängelbeseitigung in einer angemessenen Frist zu fordern. Bei drohender Gefahr kann die sofortige Einstellung der Auftragsausführung gefordert werden.

3.8. **Meldung von Unfällen**
Bei Unfällen jeglicher Art ist unverzüglich der zuständige Bauleiter der Fa. Akzo Nobel zu verständigen.

4. Umweltschutz, Resourcenschonung

4.1. **Verantwortung für den Umweltschutz**
Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall usw.) bei Errichtung und Betrieb der Baustelle. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen sind vom Auftragnehmer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten und einzuhalten, es sind umweltschonende Bauteile und Stoffe zu verwenden (Lärm, sonstige Emissionen, Energieverbrauch, Entsorgung) die dem neuesten technischen Stand entsprechen.

4.2. **Einhaltung Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
Zur Vermeidung von Schäden im Erdbereich und Grundwasser sind wassergefährdenden Stoffen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu lagern und zu verwenden und dürfen nicht in die Kanalisation oder betriebseigene Entsorgungsstationen eingebracht werden. Sie sind auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3. **Informationspflicht**
Die vom Auftragnehmer auf das Werksgelände gebrachten wassergefährdenden Stoffe sind nach Art, Menge und den Behältnissen dem Auftraggeber vor Gebrauch zu melden. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuführen auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

4.4. **Meldung von Unfällen**
Bei umweltschädigenden Unfällen auf dem Werksgelände der Fa. Akzo Nobel, z.B. dem Eindringen von Stoffen in das Erdreich bzw. in die Kanalisation oder dem Freiwerden gefährlicher flüchtiger Stoffe, ist unverzüglich der zuständige Bauleiter der Fa. Akzo Nobel zu benachrichtigen.

5. Betreten des Werksgeländes und der Baustelle

5.1. Das Betreten des Werksgeländes der Fa. Akzo Nobel und ganz besonders von Montage-/Baustellen ist nur zur Erfüllung von vertraglichen Leistungen gestattet.

5.2. Es dürfen nur die Orte im Werksbereich der Fa. Akzo Nobel betreten werden, an denen der Auftrag auszuführen ist, Pausenzeiten verbracht werden und zum Umkleiden dienen. Der längere Aufenthalt im Werksbereich der Fa. Akzo Nobel, als es Auftragsausführung, Waschen und Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.3. Vor Betreten des Betriebsgeländes der Fa. Akzo Nobel muss sich jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers am Empfang ordnungsgemäß anmelden und bekommt dann einen Fremdfirmen-Ausweis ausgehändigt, der ständig sichtbar zu tragen ist. Vor dem Verlassen des Werksgeländes sind alle diese Ausweise wieder am Empfang abzugeben (notwendig für Vollständigkeitskontrolle im Evakuierungsfall).

5.4. Der Montage-/Bauleiter des Auftragnehmers muss sich täglich vor Arbeitsbeginn bei dem für die Arbeitsstelle zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel bzw. bei Abwesenheit bei dessen Vertreter zwecks notwendiger Einweisung, Abstimmung und Koordination melden.

5.5. Fahrzeuge des Auftagnehmers und seines Personals dürfen das Werksgelände nur zwecks Geräte- und Materialtransport befahren und müssen anschließend das Werksgelände sofort wieder verlassen. Fahrzeuge des Auftragnehmers sind grundsätzlich außerhalb des Werkes zu parken.
In Ausnahmefällen kann nach Beantragung durch den Auftragnehmer eine Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel erteilt werden. Er gibt dann den genauen Parkplatz vor.
Trotz erteilter Sonderparkerlaubnis auf dem Betriebsgelände kann die Fa. Akzo Nobel für evtl. Beschädigungen des Fahrzeugs nicht haftbar gemacht werden, es sei denn diese Beschädigungen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich durch einen Mitarbeiter der Fa. Akzo Nobel verursacht worden.

6. Einrichten und Betreiben der Baustelle

6.1. Der Auftragnehmer hat die Baustelle so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Fa. Akzo Nobel und deren Mitarbeiter, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit, nicht hervorgerufen werden.
Arbeiten mit Staubentwicklung oder andere Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Verschmutzung/Kontamination der Rohstoffe und Fertigprodukte der Fa. Akzo Nobel besteht, dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel ausgeführt werden.

6.2. Montageeinrichtungen (z.B. Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer usw.) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Bauleiters der Fa. Akzo Nobel aufgestellt werden und sind mit deutlich sichtbaren Firmenschildern des Auftragnehmers zu kennzeichnen. Sollte eine Umsetzung der Montageeinrichtungen im Interesse der Fa. Akzo Nobel notwendig werden, so hat der Auftragnehmer dieses unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen.

6.3. Größeres Montagegerät (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) darf nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Bauleiters der Fa. Akzo Nobel eingesetzt werden.

6.4. Die Fa. Akzo Nobel stellt an der Montage-/Baustelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m Wasser und Strom in den jeweils vorhandenen Spannungen kostenlos bei, jedoch nicht für Heizzwecke. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zu- und Entsorgungsleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend zu installieren und später wieder zu entfernen.

6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet
- seine Baustelle abzusichern
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge zu sorgen und diese und vorhandene freizuhalten
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten

6.6. Gefahrenstellen (z.B. Öffnungen, Durchbrüche, Bühnen usw.) sind sorgfältig abzusperren bzw. unverrückbar abzudecken und zusätzlich durch unverlierbare Warnschilder zu sichern. Der einwandfreie Zustand dieser Sicherheitsmaßnahmen ist insbesondere vor Arbeitsunterbrechungen (z.B. Pausen, Feierabend usw.) zu kontrollieren.

6.7. Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung der zuständigen Bauleitung der Fa. Akzo Nobel vorzulegen.

6.8. Das Betreiben von Flurförderfahrzeugen ist nur mit allgemeingültigem Prüfzeugnis erlaubt.

6.9. Die Einholung einer Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt ist Sache des Auftragnehmers.
Der zuständige Bauleiter der Fa. Akzo Nobel ist mind. zwei Tage vor dem Sonn- oder Feiertag darüber zu informieren.

6.10. Beistellungen durch die Fa. Akzo Nobel, wie z.B. Personal, Werkzeuge, Material, sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein Anspruch auf Beistellung durch den Auftraggeber besteht für den Auftragnehmer nicht, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart worden.

6.11. Der Auftragnehmer hat selbst sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Gerüste, Hebezeuge, Montagebuden, Arbeitskleidung, vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (wie z.B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelme, Schweißerschutzausrüs-

tung) usw. auf seine Kosten und Gefahr beizustellen inkl. Transport von und zur Baustelle.

6.12. Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen sowie sonstige für die Montagearbeiten notwendige Materialien/Ausrüstungsgegenstände der Fa. Akzo Nobel dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Bauleiters der Fa. Akzo Nobel benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen der Erste-Hilfe-Leistung.

6.13. Soweit die Fa. Akzo Nobel im Einzelfall o.g. Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die entliehenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch sofort zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Auftragnehmer haftbar.

7. Ordnung

7.1. Arbeiten, die im Werksbereich der Fa. Akzo Nobel auszuführen sind, dürfen den laufenden Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern.

7.2. Der Auftragnehmer hat die von ihm für die Auftragsausführung genutzten Flächen (z.B. Montagestelle, An- und Abfahrtswege, Lagerflächen) in aufgeräumtem und sauberem Zustand (besenrein) zu halten.

7.3. Durch den Auftragnehmer verschmutzte Einrichtungen, Anlagen, Wege usw. sind ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7.4. Die bei den Arbeiten auf dem Werksgelände anfallenden Abfälle und Wertstoffe (Verpackungen, Schrott, Bauschutt, Sondermüll usw.) sind vom Auftragnehmer sofort in geeigneten Behältnissen zu sammeln und mind. 1-mal pro Woche einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, das ausdrücklich vertraglich eine andere Regelung getroffen wurde.
Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfallstoffen sind vorrangig zu nutzen.

7.5. Abfälle und Bauschutt dürfen nur an den vom zuständigen Bauleiter der Fa. Akzo Nobel zugewiesenen Stellen gelagert werden.

7.6. Jede Beschädigung von Gegenständen, die sich auf dem Gelände der Fa. Akzo Nobel befinden, ist unverzüglich zu melden. Der zuständige Bauleiter der Fa. Akzo Nobel ist auch zu benachrichtigen, wenn nur äußere und vermeintlich harmlose Beschädigungen verursacht worden sind, da diese später zu schweren Störungen führen können.
Durch den Auftragnehmer verursachte Schäden sind unverzüglich durch ihn und zu seinen Lasten/Kosten in Absprache mit der Bauleitung der Fa. Akzo Nobel fachgerecht zu beheben.

ANERKENNUNG

Hiermit wird vereinbart, dass bei allen Aufträgen der Firma

Akzo Nobel Powder Coatings GmbH, Werk Ruhr-Pulverlack Arnsberg,
Zur Alten Ruhr 4, D-59755 Arnsberg,

an die Firma

. . . . . .

Bitte vollständigen Namen und Anschrift Ihrer Firma (Auftragnehmer) eintragen !

die zur Erstellung und Lieferung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Dienstleistungen inkl. aller Baumaßnahmen dienen und alle mit diesen in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen, die vorstehenden Technischen Einkaufsbedingungen inkl. Anhängen Vertragsbestandteil sind und zwingend eingehalten werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel des Auftragnehmers:

. . . . . den . . . . . .
Ort *Datum*

. . . . . .